



GEMEINDE ASCHEBERG
Ascheberg · Herbern · Davensberg

Merkblatt über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen

Elternbeiträge werden gem. § 51 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) in Verbindung mit der Satzung des Kreises Coesfeld über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern in der derzeit gültigen Fassung erhoben.

Den vollständigen Text der Beitragssatzung können Sie unter <https://kinderbetreuung.kreis-coesfeld.de/kitas-kindertageseinrichtungen/elternbeitraege.html> nachlesen.

Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind die Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 EStG gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese an die Stelle der Eltern. In diesem Fall ist kein Beitrag zu zahlen.

Lebt das Kind nur bei einem Elternteil, so ist nur dieser zur Leistung des Beitrages verpflichtet. Das Einkommen eines Lebens- bzw. Ehepartners, welcher nicht der leibliche Vater/Adoptivvater oder die leibliche Mutter/Adoptivmutter des Kindes ist, bleibt unberücksichtigt.

Bei nicht verheirateten zusammenlebenden Eltern müssen beide Elternteile Angaben zum Einkommen machen.

Wird das Kind von beiden Elternteilen im Wechselmodell betreut, sind beide Elternteile beitragspflichtig.

Beitragszeitraum

Die Beitragspflicht richtet sich nach dem Betreuungsvertrag, der mit der Kindertageseinrichtung abgeschlossen wurde. Der Elternbeitrag ist ab dem 01. des Monats der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung zu zahlen.

Die Beitragspflicht bleibt auch während der Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung bestehen und besteht unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes (Eingewöhnung, Krankheit, Urlaub etc.).

Die Beitragspflicht endet erst mit der Beendigung des Betreuungsvertrages, in der Regel mit Ablauf des Kindergartenjahres zum 31.07..

Beitragshöhe

Die Beitragshöhe orientiert sich nach dem Einkommen, dem Alter des Kindes und der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit.

Die Beiträge erhöhen sich jährlich zum 01.08. entsprechend der Regelung des Kinderbildungsgesetzes zur Erhöhung der Kindpauschalen.

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zur Satzung über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern vom 19.12.2007, in der jeweils gültigen Fassung. Diese finden Sie unter <https://kinderbetreuung.kreis-coesfeld.de/kitas-kindertageseinrichtungen/elternbeitraege.html>

Kosten für die Verpflegung während der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung sind jeweils an den Träger der Einrichtung bzw. den Kindergarten zu zahlen. Sie sind nicht im Elternbeitrag enthalten.

Für die Übernahme der Kosten im Rahmen von Bildungs- und Teilhabeleistungen werden Sie sich bitte an das Jobcenter der Gemeinde Ascheberg.

Beitragsfreiheit

Kein Elternbeitrag ist zu zahlen, wenn

- sich das Kind in einem der beiden letzten Kindergartenjahre, die der Einschulung vorausgehen, befindet (Für Kinder, die aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind, beträgt die Beitragsfreiheit drei Jahre.)
- das Kind bei Pflegeeltern lebt

- die Beitragspflichtigen für sich oder für ihr Kind laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), dem Asylbewerberleistungsgesetz oder einem Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz beziehen (nur für die Dauer des Leistungsbezugs)

Geschwisterkinder

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder nehmen das Angebot der Kindertagespflege in Anspruch, so ist für jeweils das zweite und jedes weitere Kind ein Beitrag in Höhe von 25% des Elternbeitrages zu zahlen. Als Erstkind gilt das Kind, für das sich der höchste Beitrag ergibt. Befindet sich ein Kind in einem der beiden letzten Kindergartenjahre, so ist für jedes Geschwisterkind, das nicht beitragsfrei ist, ein Beitrag in Höhe von 25 % des Elternbeitrages zu zahlen. Mehrlingskinder werden wie ein Kind gezählt. Ergäben sich unterschiedlich hohe Beiträge für Mehrlingskinder, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

Einkommensermittlung

Für die Beitragsfestsetzung im laufenden Jahr ist zunächst das Kalenderjahreseinkommen des Vorjahres maßgebend. Wenn das Einkommen des vorangegangenen Jahres noch nicht feststeht, erfolgt die Beitragserhebung unter Zugrundelegung des zu erwartenden Jahreseinkommens (eigene Schätzung). Hierbei sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die im laufenden Jahr anfallen (Urlaubs-/Weihnachtsgeld/Jahressonderzahlung).

Bei der Aufnahme des Kindes ist daher die „Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen“ bei der Gemeinde Ascheberg abzugeben. Dieser Erklärung sind Einkommensnachweise in Kopie beizufügen. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

Bei der rückwirkenden Überprüfung wird das tatsächliche Einkommen im Kalenderjahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich hierbei eine unterschiedliche Beitragshöhe für den Betreuungszeitraum, wird der Beitrag rückwirkend neu festgesetzt. Um hohe Nachzahlungen zu vermeiden, empfiehlt es sich jährlich Einkommensunterlagen einzureichen.

Zu berücksichtigendes Einkommen

Einkommen ist die Summe der gesamten positiven Bruttoeinkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes sowie vergleichbare Auslandseinkünfte. Zum Einkommen zählen folgende Einkünfte:

- positive Einkünfte
 - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
 - Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - Einkünfte aus selbständiger Arbeit - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - sonstige Einkünfte
 - ausländische Einkünfte

Es werden die Bruttoeinkünfte zugrunde gelegt, nicht das zu versteuernde Einkommen. Von den positiven Einkünften werden die durch das Finanzamt anerkannten Werbungskosten abgezogen. Ist die Höhe der Werbungskosten nicht durch das Finanzamt festgestellt, so kann nur die nach dem Einkommenssteuerrecht geltende Pauschale zugrunde gelegt werden. Bei Beamten, Richtern oder ähnlichen sozialversicherungsfreien Beschäftigten, die eine beitragsfreie Altersversorgung erhalten werden, erhöht sich das anzurechnende Einkommen um 10%. Weiterhin werden Kinderbetreuungskosten laut Steuerbescheid vom Einkommen abgezogen.

- steuerfreie Einnahmen
 - Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit
 - Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung
 - Beiträge zur Altersvorsorge

Von den Einkünften aus geringfügiger Beschäftigung werden keine Werbungskosten abgezogen.

- Unterhaltsleistungen an die Eltern und das Kind
- zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen, wie
 - Arbeitslosengeld I
 - BAföG
 - Mutterschafts- und Elterngeld
 - Krankengeld
 - Kinderzuschlag
 - Renten

Das Elterngeld ist bis zu einem Betrag von 300,00 Euro bzw. 150,00 Euro bei verlängerter Auszahlung anrechenfrei. Bei Mehrlingskindern erhöht sich der Betrag entsprechend um die Anzahl der Mehrlingskinder.

Für Beitragsmonate, in denen laufende Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG bezogen werden, erfolgt eine Einstufung in die erste Einkommensstufe mit einem Elternbeitrag von 0,00 €.

Eine Berücksichtigung negativer Einkünfte für einzelne Einkommensarten ist nicht möglich, auch nicht bei zusammenveranlagten Ehegatten.

Für das dritte und jedes weitere Kind kann ein Kinderfreibetrag (die Höhe ist im Einkommenssteuergesetz geregelt) vom Einkommen abgezogen werden.

Das Kindergeld, Pflegegeld und Baukindergeld sind dem Einkommen nicht hinzuzurechnen.

Im Gegensatz zum Einkommenssteuergesetz, sind für den Einkommensbegriff der Elternbeitragsatzung weitere Freibeträge und Steuerbefreiungen nicht zu berücksichtigen.

Erlass oder Ermäßigung des festgesetzten Elternbeitrages

Auf Antrag kann der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn den Eltern die Aufbringung des Beitrages aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SBG VIII).

Mitwirkungs- und Nachweispflicht

Eltern sind verpflichtet, Änderungen ihrer wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse, die zu einer Änderung der Elternbeiträge führen können, unverzüglich mitzuteilen.

Der Elternbeitrag ist ab dem Monat nach Eintritt einer Änderung in den Einkommensverhältnissen neu festzusetzen. Nach Ablauf des Kalenderjahres und der Überprüfung des tatsächlichen Kalenderjahreseinkommens ist er für sämtliche Beitragsmonate des abgelaufenen Kalenderjahres entsprechend der Beitragstabelle neu festzusetzen.

Ohne Angaben zur Einkommenshöhe bzw. ohne Vorlage geforderter Nachweise zur Berechnung des Elternbeitrages ist der höchste Elternbeitrag der jeweiligen Betreuungsform zu leisten.

Die Gemeinde Ascheberg ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen regelmäßig zu überprüfen.